



Municipalité de Reconvilier
Route de Chaindon 9 | 2732 Reconvilier
T. 032 482 73 73 | e-mail : info@reconvilier.ch

www.reconvilier.ch



Foire de Chaindon 2025 **Nützliche Informationen für Schaustellende**

Reglement und Verordnung

Die Dokumente sind im Internet (www.foiredechaindon.ch) abrufbar und müssen unbedingt beachtet werden. Wir möchten Sie auch darauf hinweisen, dass seit dem 1. Juni 2025 eine Änderung der Steuern und Gebühren für die Foire de Chaindon in Kraft getreten ist.

Getränke und Essen

- Der Verkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen durch bestimmte Schaustellende ist weiterhin erlaubt, wenn es sich dabei um die Tätigkeit des betreffenden Standes handelt.
- An Degustationsständen ist das Aufstellen von Tischen mit Sitzgelegenheiten verboten.
- Bei Verstössen gegen die Regeln werden Ausweisungen vorgenommen, ohne dass die Gebühren für den Standplatz zurückerstattet werden.

Geschirr - Erlaubte Materialien (für alle Schaustellende, die Geschirr benutzen)

- Wiederverwendbare Pfandbehälter (exklusiver Lieferant; **Firma PSP Hygiène Sàrl**).
- Für Heissgetränke von maximal 2 dl: biobasierte Einwegbecher
- Pflicht zur Sortierung von PET-Flaschen und Aluminiumdosen
- Verbot des Verkaufs von Glasflaschen zum Mitnehmen
- Biobasierte Einwegbehälter für die Degustation
- Biobasierte Einwegbehälter für Gratisgetränke
- Pergamentpapier für Speisen zum Mitnehmen (Pommes Frites, Würste, Crêpes usw.)
- Kartondreiecke für den Käsekuchen

Biobasiert, was ist das?

Der Begriff «biobasiert» (was «aus biologischem oder pflanzlichem Material hergestellt» bedeutet) gilt für Materialien wie Papier, Karton, Holz, Bambus, Palmbblatt, Maisstärke, Zuckerrohr, Polymilchsäure (PLA), usw.

Kunststoffe, die aus fossilen Rohstoffen hergestellt werden (z. B. Styropor), sind nicht biobasiert.

Flüssiggasanlagen

Für alle Aussteller, die Flüssiggasanlagen verwenden, gilt, dass diese periodisch sowie vor der Inbetriebnahme von einer dafür ausgebildeten Fachperson kontrolliert und mit einer Vignette (Kontrollbescheinigungen) versehen werden müssen (Art. 32c Abs. 4 VUV), ansonsten dürfen sie nicht verwendet werden.

Eine Liste der zugelassenen Prüfer finden Sie unter: <https://www.arbeitskreis-lpg.ch/gaskontrolle/>

Die Verantwortlichen der Flüssiggasanlagen sind dafür strafrechtlich und verwaltungstechnisch verantwortlich.

Verkauf von Tabakwaren

Zur Erinnerung: Im Kanton Bern verbietet das Gesetz den Verkauf von Tabak an Jugendliche unter 18 Jahren.

Verkauf von Alkohol

Es ist verboten, alkoholische Getränke (Bier, Wein und Cidre) an Jugendliche unter 16 Jahren abzugeben oder zu verkaufen.

Es ist verboten, gebrannte alkoholische Getränke (Spirituosen, Aperitifs und Alcopops) an Jugendliche unter 18 Jahren abzugeben oder zu verkaufen.

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur beherbergt oder nach 21.00 Uhr bewirtet werden, wenn die verantwortliche Person annehmen darf, dass sie durch die gesetzliche Vertreterin bzw. den gesetzlichen Vertreter zum Besuch des Betriebs ermächtigt sind.

Gastgewerbebetriebe mit Alkoholausschank haben mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

Zutrittsbefugnis und Beschilderung

Die Zutrittsbefugnis sowie die aufgestellte Beschilderung werden Ihnen einige Tage vor der Veranstaltung zugestellt.

Gebühren

Wir danken Ihnen, dass Sie die Gebührenrechnung, die Sie mit diesem Dokument erhalten haben, innerhalb der vorgegebenen Frist begleichen. Während der Veranstaltung werden keine Zahlungen angenommen.